LIZENZBESTIMMUNGEN - LINDA PREMIUMVERTRAG

1. LINDA räumt dem Premium-Partner das nicht ausschließliche Recht ein, die Marke „LINDA“ in den für die Systemorganisation benannten Bereichen zu verwenden und zu nutzen, wie sie im Einzelnen in dem Corporate Design Manual in seiner jeweils aktuellen Fassung festgelegt werden. Inhalt, Umfang und Grenzen der Nutzungsgestattung ergeben sich dabei insbesondere aus den Festlegungen in dem Kapitel „Corporate Design“ des **Corporate Design Manual**. Die dort vorgegebenen Regeln zur Markennutzung sind durch den Partner zwingend einzuhalten. Da Corporate Identity und Corporate Design zur Sicherstellung eines aktuellen und modernen Markenauftritts ggf. Änderungen und Aktualisierungen unterzogen werden müssen, stellt der Premium-Partner sicher, dass er jeweils über die aktuelle Fassung des Corporate Design Manual verfügt und somit die jeweils geltenden Regelungen zu Inhalt und Umfang der Markennutzung kennt und einhält. Ergänzend ergibt sich der inhaltliche Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten aus der jeweils geltenden **Leistungsübersicht** für die LINDA Premium Mitgliedschaft.

2. LINDA versichert, über die Marke frei verfügen zu können. LINDA gewährleistet den Registrierungsstand der Marke, übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierung. LINDA ist nicht bekannt, dass gegen die Marke Widersprüche oder Löschungsverfahren anhängig sind oder dass der Eintragung oder Benutzung der Marke Rechte Dritter entgegenstehen. LINDA wird die Marke während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrechterhalten.

3. Der Premium-Partner verpflichtet sich, die Marke nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Jede Abweichung unabhängig von Art und Umfang bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens LINDA. Gleiches gilt, wenn der Premium-Partner eigenständig Aktionen plant, in denen die Marke verwendet wird. Die Anfrage zur Erteilung der Zustimmung muss LINDA mindestens 2 Wochen vor Beauftragung der geplanten Aktion vorliegen. Dem Premium-Partner ist es nicht gestattet, die Marke für andere als die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke zu verwenden. Der Premium-Partner ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Er ist gleichfalls nicht berechtigt, die Marke in einer vom LINDA Vertrag nicht erfassten Apotheke im Filialverbund zu nutzen.

4. Der Premium-Partner ist nur dann berechtigt, die Lizenzmarke als Bestandteil seiner Firma, als besondere Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs oder in sonstiger Weise als Zeichen zur Unterscheidung seines Geschäftsbetriebes, insbesondere als Internet-Domain oder im Rahmen eines sonstigen Auftritts im Internet, z. B. in sozialen Netzwerken u. Ä., zu nutzen, wenn er diese beabsichtigte Nutzungshandlung vorab der LINDA schriftlich angezeigt hat und die LINDA hierzu ihrerseits schriftlich eine Zustimmung erklärt hat. LINDA entscheidet in jedem Einzelfall darüber, ob eine solche Nutzungshandlung gewünscht ist. Ein Anspruch auf entsprechende Zustimmung besteht nicht. In jedem Falle ist die entsprechende Zustimmung auf die Laufzeit des vorliegenden Vertrages begrenzt und endet ebenso wie jedes sonstige Recht des Premium-Partners auf Nutzung der Marke mit Vertragsbeendigung.

5. LINDA und der Premium-Partner verpflichten sich, unabhängig voneinander die Verwendung von verwechselbaren Marken in dem Einzugsgebiet der Apotheke zu überwachen und sich gegenseitig von sämtlichen, ihnen bekannten oder bekannt gewordenen Verletzungen der Marke dort unverzüglich zu unterrichten.